

BVGer F-2483/2021 vom 8. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2483_2021

FR: TAF F-2483/2021 du 8 janvier 2024

IT: TAF F-2483/2021 del 8 gennaio 2024

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, im Falle von Bundesbehörden, die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3.1

Am 1. Januar 2018 trat das totalrevidierte Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) in Kraft und löste das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (aBÜG, AS 1952 1087) ab (vgl. Art. 49 BÜG i.V.m. Ziff. I Anhang BÜG). Gemäss der

F-2483/2021 Seite 5 Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BÜG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Bezogen auf die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung bedeutet dies, dass in materieller Hinsicht das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Zusammenlebens bzw. der Gewährung der

Einbürgerung geltende Recht anzuwenden ist (Urteil des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 2.4).

E. 3.2

Die vorliegende Streitsache ist somit nach dem alten Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen (siehe Bst. B und C hiervor). Nicht mehr erforderlich ist mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die nach Art. 41 Abs. 1 aBüG noch geforderte Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung der Einbürgerung, da das neue Recht diesbezüglich sofort anwendbar ist (Urteil 1C_574/2021 E. 2.4; Urteil des BVer F-4072/2021 vom 16. Oktober 2023 E. 3.3). Die Vorinstanz hat diese dennoch eingeholt und der Heimatkanton erteilte am 8. April 2021 seine Zustimmung.

E. 4

Strittig ist, ob die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht nichtig erklärte.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Überdies setzt Art. 26 Abs. 1 aBüG für die erleichterte Einbürgerung voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, die vom beidseitigen Willen der Ehepartner getragen wird, ihre Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (vgl. heute Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 [BüV, SR 141.01]). Zweifel daran können sich unter anderem dann ergeben, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 m.H.; Urteil des BGer 1C_95/2023 vom 12. September 2023 E. 3.2) oder ein Ehegatte während der Ehe ein aussereheliches Kind zeugt (Urteile

F-2483/2021 Seite 6 des BGer 1C_466/2018 vom 15. Januar 2019 E. 4.3; 1C_244/2016 vom 3. August 2016 E. 2.2; je m.w.H.).

E. 4.2

Nach Art. 41 Abs. 1 aBüG kann die Einbürgerung nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigerklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Es ist aber keine Arglist im Sinne des Strafrechts erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht beziehungsweise die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erkennbar erhebliche Tatsache zu informieren. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 BV sowie aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass

die einmal erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor zutreffen (siehe zum Ganzen BGE 140 II 65 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.3

Die Möglichkeit der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung geht durch Zeitablauf unter (Art. 41 Abs. 1bis aBüG). Vorliegend sind die Fristen eingehalten, womit die formellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erfüllt sind.

E. 5.1

Unstrittig steht vorliegend fest, dass der Beschwerdeführer nach rund fünfjähriger Ehe im August 2012 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellte und am 16. September 2013 gemeinsam mit seiner Ehefrau die Erklärung abgab, in einer tatsächlichen und stabilen Ehe zu leben und keine Trennungs- oder Scheidungsabsichten zu haben. Drei Wochen danach wurde er erleichtert eingebürgert. Am 30. Juni 2014 meldete er sich bei den Einwohnerdiensten D._____ nach Niger ab und gab dabei die Trennung von seiner Ehefrau zu Protokoll. Zudem unterzeichneten die Ehegatten am 1. Juli 2014 gegenüber der Steuerverwaltung eine Trennungsvereinbarung. Am 15. Januar 2015 meldete sich der Beschwerdeführer wieder an der ehelichen Adresse in der Schweiz an. Einen Monat später, am 15. Februar 2015, meldete er sich an eine andere Adresse ab. Am 6. Juli 2015 anerkannte er seinen tags zuvor in Niger geborenen ausserehelichen Sohn. Seit dem 17. März 2018 lebt der Beschwerdeführer zusammen mit der Kindsmutter und seinem Sohn in der Schweiz.

F-2483/2021 Seite 7

E. 5.2

Angesichts der Zeitspanne von rund neun Monaten zwischen der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers und der gegenüber den städtischen Behörden gemeldeten Trennung sowie der Zeugung des ausserehelichen Kindes nur drei Monate später drängt sich ohne Weiteres die natürliche Vermutung auf, dass die Ehe des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der erleichterten Einbürgerung nicht (länger) intakt war und die Vorinstanz vom Beschwerdeführer über diese Umstände getäuscht wurde.

E. 5.3

Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer vorliegend bestreitet, sich bei seiner Abmeldung nach Niger im Juni 2014 bereits tatsächlich von seiner Ehefrau getrennt zu haben und demgegenüber als effektiven Trennungszeitpunkt November 2016 angibt. Gemäss der bei den Akten liegenden Auskunft der Einwohnerdienste D._____ bestand bei seiner Abmeldung ins Ausland – die Ehegattin behielt ihren Wohnsitz – die Möglichkeit, eine effektive Trennung oder lediglich einen separaten Wohnsitz bei Weiterbestand der Ehe zu erfassen. Die Mutation erfolgt laut dem Amt jeweils aufgrund mündlicher Aussage der Anwesenden. Zwar erscheint es grundsätzlich plausibel, dass vorliegend lediglich mangels eines alternativen Wohnsitzes des Beschwerdeführers die Option der Trennung erfasst worden war. Allerdings unterzeichneten die Ehegatten am 1. Juli 2014 zusätzlich eine Trennungsvereinbarung gegenüber der Steuerverwaltung der Stadt D._____, worin sie bestätigten, in gegenseitigem Einvernehmen ab dem 1. Juli 2014 auf unbestimmte Zeit getrennt zu leben. Handschriftlich fügten sie der Vereinbarung

an, die Gegenstände in der ehelichen Wohnung seien bereits aufgeteilt. Auch wenn dies, wie geltend gemacht, lediglich aus steuerrechtlichen Überlegungen geschehen sein sollte, galt das Ehepaar damit seit dem 1. Juli 2014 gegenüber den Behörden als getrennt. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer – entgegen den offiziellen Meldeverhältnissen und in Verletzung seiner Meldepflicht – nach seiner Rückkehr in die Schweiz nochmals zwei Jahre lang an der ehelichen Adresse gewohnt haben soll. Das eingereichte Arbeitszeugnis bestätigt zwar, dass er sich ab dem 10. November 2014 wieder in der Schweiz aufgehalten hat, sagt jedoch nichts über seine Wohnsituation aus. Die persönliche Anmeldung beim Einwohneramt der Stadt D. _____ erfolgte erst am 15. Januar 2015, wobei er sich bereits einen Monat später wieder an eine andere Adresse abmeldete. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, muss sich der Beschwerdeführer vorliegend die offiziellen Meldeverhältnisse entgegenhalten lassen.

F-2483/2021 Seite 8

E. 6.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gelingt, die im gegebenen Fall bestehende Vermutung einer nicht intakten Ehe im Zeitpunkt der Einbürgerung durch Gegenbeweis zu entkräften. Hierfür genügt es, wenn er einen Grund anführt, der es dem Gericht plausibel erscheinen lässt, dass die Ehe im Zeitpunkt der Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft noch intakt war und er die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern einer vormals intakten Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, dass sie die Ernsthaftigkeit ehelicher Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (vgl. BGE 135 II 161 E. 3; 130 II 482 E. 3.2).

E. 6.2

Der Eheverlauf wurde von den Ehegatten übereinstimmend geschildert. Im Wesentlichen legten sie dar, die Ehefrau sei seit der Aufgabe ihres Coiffeursalons im Sommer 2011 vermehrt mit der Betreuung ihrer betagten Mutter beschäftigt gewesen. Der Beschwerdeführer, welcher viel gearbeitet habe, sei im Sommer 2014 mit einem Freund zu einer sechsmonatigen Weltreise aufgebrochen, von welcher er allerdings früher als geplant im November 2014 zurückgekehrt sei. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz habe er bis Ende Oktober 2016 weiterhin zusammen mit der Ehefrau an derselben Adresse gelebt. Er habe sich dort lediglich verspätet wieder angemeldet (s. bereits E. 5.3 hiavor). Die einen Monat darauf erfolgte Anmeldung sei lediglich im Zusammenhang mit dem Wunsch der Ehefrau nach einer getrennten Steuerveranlagung erfolgt. Effektiv habe das Ehepaar weiterhin zusammengewohnt. Probleme in der Beziehung seien erst nach der Rückkehr des Beschwerdeführers von seiner Reise im November 2014 entstanden. Einerseits sei die hohe Belastung der Ehefrau durch die Betreuung der mittlerweile dementen Mutter dafür verantwortlich gewesen. Andererseits sei der Beschwerdeführer damals von der Kindsmutter in Nigeria informiert worden, dass er Vater werden würde, was er seiner Ehefrau allerdings nicht mitzuteilen gewagt habe. Dies alles habe dazu geführt, dass sie sich auseinandergeliebt und schliesslich per November 2016 einvernehmlich getrennt hätten. Zur Rettung der Ehe sei nichts Besonderes unternommen worden. Der Beschwerdeführer sei am 5. November 2016 effektiv aus- und zur befreundeten Familie an

die Adresse gezogen, an welcher er seit Februar 2015 aus steuerrechtlichen Erwägungen bereits gemeldet gewesen sei. Im Oktober 2017 habe der Beschwerdeführer die Ehefrau über seine Vaterschaft informiert. Er habe die Absicht, sich von ihr

F-2483/2021 Seite 9 scheiden zu lassen, allerdings habe er bisher auf die Einleitung eines Scheidungsverfahrens verzichtet.

E. 6.3

Was der Beschwerdeführer damit gegen die bestehende Vermutung, dass seine Ehe im Einbürgerungszeitpunkt nicht mehr intakt war (s. E. 5 hiervor), vorbringt, überzeugt nicht. Weder können die Belastung seiner Ehegattin durch die Pflege ihrer Mutter noch seine kurz nach der Einbürgerung erfolgte Vaterschaft als isolierte Ereignisse betrachtet werden, die völlig unerwartet eine zuvor intakte Ehe rasch und endgültig zerstörten. Zum einen übernahm die Ehefrau gemäss eigenen Angaben bereits im Jahr 2011 die Betreuung ihrer betagten Mutter und war dadurch zunehmend gefordert. Die Auswirkungen dessen dürften zwei Jahre darauf im Einbürgerungszeitpunkt (2013) bereits spürbar gewesen sein. Auch der Umstand, dass sich die Ehefrau lange um eine getrennte Besteuerung der Ehegatten bemühte sowie die im Juli 2014 gemeinsam unterzeichnete Trennungsvereinbarung sprechen gegen eine damals zukunftsgerichtete Ehe. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, wurde die Trennungsvereinbarung gegenüber der Steuerbehörde auch nach der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz nie widerrufen.

E. 6.4

In Bezug auf die aussereheliche Beziehung des Beschwerdeführers kann ferner nicht ausser Acht gelassen werden, dass ihn und seine Schweizer Ehefrau ein Altersunterschied von 25 Jahren trennt. Lediglich wenige Monate nach seiner erleichterten Einbürgerung meldete er sich aus der Schweiz ab und reiste für längere Zeit in sein Heimatland, wo er innert kürzester Zeit mit einer wesentlich jüngeren Frau aus seinem angestammten Kulturkreis ein aussereheliches Kind zeugte. Ob sich der Kontakt zwischen ihm und der Kindsmutter in Niger derart spontan ergeben hat wie behauptet – er habe die Frau am 5. Oktober 2014 anlässlich eines durch einen Kollegen organisierten Fotoshootings getroffen – darf angesichts der darauffolgenden Entwicklungen bezweifelt werden. So gibt er an, bereits im November 2014 Kenntnis von der Schwangerschaft erhalten zu haben. Gegenüber der Gemeinde G. _____ gab er ferner zu Protokoll, in der Zeit nach seiner Rückkehr in die Schweiz mehrmals wöchentlich mit der Frau telefoniert zu haben. Seinen ausserehelichen Sohn hat er gemäss den vorliegenden Urkunden sodann bereits einen Tag nach dessen Geburt anerkannt (5. bzw. 6. Juli 2015). Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer nach dem angeblichen One-Night-Stand über seine Vaterschaft informiert worden war und seit der Zeugung des ausserehelichen Kindes in regelmässigem Kontakt mit der Kindsmutter stand. Angesichts dessen muss davon ausgegangen werden, dass die Familiengründung in seiner Heimat für

F-2483/2021 Seite 10 den Beschwerdeführer im Einbürgerungszeitpunkt bereits (mindestens) eine Option darstellte. Dies umso mehr, als die Kindsmutter und der Sohn zum Verbleib beim Beschwerdeführer in die Schweiz eingereist und per 17. März 2018 in dessen Wohnung einzogen sind.

E. 7

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren und damit die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung in Frage zu stellen, wonach er und seine Ehefrau bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung und der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten. Dass die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz unvollständig oder unrichtig wäre (vgl. Art. 12 VwVG), ergibt sich nicht aus den Beschwerdevorbringen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat daher zu Recht erwogen, der Beschwerdeführer habe seine erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 aBüG erschlichen. Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung erfüllt.

E. 8

Sofern nicht ausdrücklich anders verfügt, erstreckt sich die Nichtigkeit auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht (Art. 41 Abs. 3 aBüG). Ebenso folgerichtig und nicht zu beanstanden ist damit die Nichtigklärung der Einbürgerung des ausserehelich mit einer Ausländerin geborenen Sohnes des Beschwerdeführers (vgl. Urteile des BGer 1C_220/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 4.5; 1C_510/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 3.1). Gründe, die es rechtfertigen würden, den Sohn von den Wirkungen der Nichtigklärung auszunehmen, ergeben sich weder aus den Akten noch werden solche geltend gemacht. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass das Kleinkind weiterhin über die Staatsangehörigkeit Nigers verfügt, weshalb ihm keine Staatenlosigkeit droht (BVGE 2020 VII/6 E. 12 m.H. auf Art. 36 Abs. 4 BüG).

E. 9

Folglich ist die angefochtene Verfügung von Bundesrechts wegen (Art. 49 VwVG) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m.

F-2483/2021 Seite 11 Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

F-2483/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.